



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 7. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2017

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den Basler Verkehrsbetrieben (BVB) vom 29. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der GPK

Vielen Dank für den detaillierten Bericht zu Ihren Untersuchungen zur BVB sowie für die damit verbundenen Empfehlungen an den Regierungsrat. Für den Regierungsrat ist dieser Bericht in zweierlei Hinsicht hilfreich und wertvoll: Zum einen bestärkt er den Regierungsrat im eingeschlagenen Kurs und gibt Hinweise auf weiteres Optimierungspotenzial bei den BVB. Zum anderen lässt der „Blick von aussen“ der GPK offenkundige Informationsdefizite erkennen. Der Regierungsrat begrüsst daher die Gelegenheit der Stellungnahme zum Bericht der GPK und damit auch der Möglichkeit, allfällige Missverständnisse zu klären.

1. Zusammenfassung der Stellungnahme

Die aufgrund der Untersuchungen von 2014 durch die GPK formulierten Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats und der BVB wurden – soweit sie dem inzwischen revidierten Organisationsgesetz BVB entsprechen – weitestgehend umgesetzt. Der Regierungsrat erachtet die Wahrnehmung der Eignervertretung durch das BVD als in Übereinstimmung mit dem BVB-OG und damit auch adäquat und zielführend. Zudem ist er davon überzeugt, dass mit der Wahl von künftig fünf statt bloss drei VR-Mitgliedern durch den Regierungsrat eine Verbesserung hinsichtlich der strategisch notwendigen Führungskompetenzen im Gremium erreicht werden kann.

Der Regierungsrat begrüsst die rasche Umsetzung von Massnahmen zu einem rechtskonformen Verhalten (Compliance) innerhalb der BVB (Submissionsrecht, Arbeitsrecht, Anstellungsbedingungen usw.). In diesem Prozess mussten auch gewisse bisherige Gewohnheiten und Privilegien abgebaut werden, was die Zufriedenheit der Mitarbeitenden derzeit belastet.

Im Übrigen geht aber der Regierungsrat mit der GPK einig, dass dem Betriebsklima und der Mitarbeiterzufriedenheit ebenso grosse Beachtung zu schenken ist, wie der Steigerung der Effizienz und dem Erlangen der Wettbewerbsfähigkeit. Auch wenn die BVB bis anhin Wert auf diese Aspekte legte, besteht diesbezüglich klar weiterer Handlungsbedarf. Der Regierungsrat hat seine

entsprechenden Erwartungen denn auch bereits gegenüber der Führung der BVB formuliert und wird sie auch in der Eignerstrategie 2018–2021 explizit festhalten

Der Regierungsrat sieht keinen Grund, von der Finanzierungszusage der BVB in Höhe von 1 Mio. Euro am Abschnitt Frankreich der Verlängerung der Tramlinie 3 abzurücken. In Übereinstimmung zum Regierungsrat und im Widerspruch zur Einschätzung der GPK ist die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufgrund ihrer Voruntersuchungen zu Schluss gekommen, dass das diesbezügliche Handeln sowohl des mit der Eignervertretung mandatierten Regierungsratsmitglieds als auch der Verantwortlichen der BVB rechtens und durch ihre Pflichten gedeckt war und eindeutig keinerlei strafrechtlich relevanten Tatbestände vorliegen.

Was der Regierungsrat bedauert ist der Umstand, dass die Kommunikation der Vereinbarung 2012 ausschliesslich den französischen Partnern überlassen wurde sowie dass eine zeitnahe und rechtlich korrekte Formalisierung der Finanzierungszusage ausgeblieben ist. Beide Faktoren haben Raum für Spekulationen gelassen, was in jeder Hinsicht unnötig war. Die korrekte vertragliche Regelung wurde inzwischen nachgeholt.

Aufgrund der vorliegenden Fakten sieht der Regierungsrat keinen Anlass, dem Grossen Rat einen Nachtragskredit für die Finanzierungsbeteiligung zu beantragen. Die BVB verfügen über die notwendigen Eigenmittel, um der Vereinbarung nachzukommen.

2. Erste Untersuchung und Empfehlungen der GPK von 2014

Zunächst nimmt der Regierungsrat erfreut zur Kenntnis, dass die GPK dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der BVB attestiert, grosse Anstrengungen unternommen und in Sachen Compliance Fortschritte gemacht zu haben. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung und anerkennt, dass in allen Belangen, wo Missstände erkannt worden sind, Lösungen für rechtskonforme Regelungen umgesetzt wurden.

Mitte 2014 hat die GPK aufgrund ihrer damaligen Untersuchung insgesamt 16 Empfehlungen an den Grossen Rat, sieben Empfehlungen an den Regierungsrat sowie deren acht an die BVB formuliert. In ihrem aktuellen Bericht betont die GPK unter den Empfehlungen „im Übrigen“ ausdrücklich, dass sie an allen damaligen Empfehlungen festhalte, die noch nicht vollständig umgesetzt worden seien.

In Bezug auf die Umsetzung der **Empfehlungen an den Regierungsrat** halten wir fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vollumfänglich umgesetzt worden sind, soweit sie dem inzwischen revidierten Organisationsgesetz BVB entsprechen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Oktober 2014 (siehe Beilage). So wurde ein neuer Wahlmodus für den Verwaltungsrat eingeführt (Empfehlung 2), die Eignerstrategie für die BVB veröffentlicht (Empfehlung 3), es wurden Mandatsverträge mit den vom Regierungsrat gewählten VR-Mitgliedern abgeschlossen (Empfehlung 4) und der Regierungsrat hat eine Eignervertretung bezeichnet (Empfehlung 6). Zudem hat er geprüft, ob aufgrund der Vorkommnisse in den vorangegangenen Jahren die Voraussetzungen für eine Organhaftung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nach Art. 754 OR gegeben sind (Empfehlung 7). Diese Organhaftung wurde in das revidierte Organisationsgesetz BVB (BVB-OG) aufgenommen. Weiter hat der Regierungsrat in Absprache mit der Ombudsstelle konkretisiert, mit welchen Massnahmen garantiert wird, dass Whistleblower keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis erfahren (Empfehlung 8).

Die Empfehlung 2 konnte insofern nicht vollständig umgesetzt werden, als dass das vom Grossen Rat beschlossene revidierte BVB-OG vorsieht, dass – entgegen der GPK-Empfehlung – nicht der Regierungsrat den Verwaltungsratsvizepräsidenten wählt, sondern der Verwaltungsrat selbst.

Die mit Empfehlung 5 vorgeschlagenen, jährlichen formalisierten Einzelgespräche finden bisher mit den drei VR-Mitgliedern statt, die vom Regierungsrat gewählt worden sind und demnach über einen Mandatsvertrag verfügen. Gemäss den Übergangsbestimmungen im revidierten BVB-OG wird der Verwaltungsrat erst 2018 neu zusammengesetzt; ab dann wird auch die Empfehlung 5 vollständig umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dies in den Mandatsverträgen mit den gemäss revidiertem BVB-OG neu fünf vom Regierungsrat gewählten VR-Mitgliedern und in der Eignerstrategie 2018–2021 festzuhalten.

Auch die acht **Empfehlungen an die BVB** erachtet der Regierungsrat – unter anderem gestützt auf den Bericht des Verwaltungsrates der BVB vom 15. August 2017 (siehe Beilage) – als weitestgehend umgesetzt. Diese betreffen verschiedene Massnahmen zur Aufarbeitung der Vorkommnisse der vergangenen Jahre (Empfehlungen 9 und 10), die Umsetzung der Empfehlungen der Finanzkontrolle aus dem Jahre 2013 (Empfehlung 11), die Einführung eines Compliance-Management-Systems (Empfehlung 12), die Einhaltung einer rechtskonformen Vergabepaxis (Empfehlung 13), die Einhaltung des kantonalen Personalgesetzes (Empfehlung 14) sowie die konsequente Trennung zwischen operativer und strategischer Führungsebene (Empfehlung 15). Empfehlung 16 verlangt ein Votesprotokoll aller VR-Sitzungen – auch über Interna. Diese Empfehlung wurde grundsätzlich umgesetzt. Gemäss Angaben der BVB geben die Protokolle des VR seit 2014 den Diskussionsverlauf wieder und lassen den Entscheidprozess nachvollziehen. Teilweise hat sich der VR zu Beginn der ordentlichen VR-Sitzungen zu diversen Interna in Abwesenheit der GL-Vertreter und anderer Teilnehmenden vorbesprochen. Alle in dieser Sequenz getroffenen Entscheide sind ebenfalls in den Protokollen der VR-Sitzungen festgehalten und relevante Beiträge zu nachfolgenden Traktanden wurden im Protokoll bei den entsprechenden Punkten direkt vermerkt. Zudem kann jedes VR-Mitglied zu jedem Zeitpunkt Votes protokollieren lassen, was allerdings nur in sehr seltenen Fällen in Anspruch genommen wurde. Auch weil das Protokoll als Arbeitsinstrument dient, wird jedoch von einem eigentlichen Votesprotokoll abgesehen.

3. Bericht und Empfehlungen der GPK vom 29. Juni 2017

In ihrem jüngsten Bericht zur BVB formuliert die GPK vier Empfehlungen an den Gesamtregierungsrat, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Empfehlung 1: Der Regierungsrat, der gemäss BVB-OG die Aufsicht über die BVB ausübt, muss als Gremium die Verantwortung übernehmen und auf geeignete Weise sicherstellen, dass der Vorsteher des BVD, an welchen er die Eignervertretung des Kantons gegenüber den BVB und den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat der BVB delegiert hat, künftig seine Pflichten rechtmässig, sachgerecht und rationell im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Vorgaben wahrnimmt.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Das revidierte und an die Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Regierungsrats angepasste BVB-OG stellt eine geeignete Grundlage dar, um die Aufsicht über die BVB wirkungsvoll wahrzunehmen. Die Empfehlung der GPK insinuiert, dass das BVD als Eignervertretung seine Pflichten nicht rechtmässig, sachgerecht und rationell wahrgenommen habe. Dies deckt sich nicht mit der Einschätzung des Regierungsrats. In Hearings mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor der BVB konnte sich der Regierungsrat auch als Gremium davon überzeugen, dass die Eignervertretung im Sinne des BVB-OG wahrgenommen wurde und wird. Der Regierungsrat wird auch künftig bei Bedarf – wie bei anderen Beteiligungen auch – Hearings mit der Unternehmensspitze durchführen.

Empfehlung 2: Der Regierungsrat muss für die Amtsperiode 2018–2021 einen Verwaltungsrat mit neuen Personen wählen, die für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sind, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen, sowie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen. Insbesondere darf der Regierungsrat den heutigen Präsidenten und den heutigen Vizepräsidenten des Verwaltungsrats aufgrund der Vorkommnisse in ihrer bisherigen Amtszeit nicht wiederwählen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Dass die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit qualifiziert und in der Lage sein müssen, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen und darüber hinaus Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen müssen, ist für den Regierungsrat eine Selbstverständlichkeit und war auch für die Wahl des nun abgetretenen Präsidenten ausschlaggebend.

Bisher konnte der Regierungsrat drei von insgesamt acht Mitgliedern des Verwaltungsrates wählen. Neu wählt der Regierungsrat ab 2018 mit fünf von sieben Mitgliedern eine Mehrheit des Verwaltungsrates. Dies erleichtert es, den Verwaltungsrat adäquat zusammenzusetzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die strategische Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt.

Empfehlung 3: Der Regierungsrat muss auf geeignete Weise, beispielsweise mittels Vorgaben in der Eignerstrategie für die BVB 2018–2021, sicherstellen, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der BVB wieder Ruhe in das Unternehmen bringen und dem Betriebsklima und insbesondere der Mitarbeiterzufriedenheit den gleichen Wert beimessen wie der Compliance oder der Effizienz.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Dem Regierungsrat ist eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit ganz generell ein wichtiges Anliegen, selbstverständlich auch bei der BVB. In der Eignerstrategie für die BVB 2018–2021 sollen die Ziele zur Personalpolitik entsprechend auch detaillierter formuliert werden, als das bis anhin der Fall war.

Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat von der BVB gemäss der aktuellen Eignerstrategie 2014–2017 (siehe Beilage), dass sie sich punkto Kosten, Prozesse und Organisation so weit entwickelt, dass sie im betrieblichen Bereich konkurrenzfähig gegenüber anderen Anbietern des öffentlichen Verkehrs wird. Dazu soll die BVB ihre Produktivität und dadurch den Grad der Eigenwirtschaftlichkeit kontinuierlich steigern. Angestrebt wird eine Kostenstruktur, die im Benchmark mit anderen erfolgreichen Verkehrsbetrieben mit vergleichbaren Rahmenbedingungen konkurrenzfähig ist.

Die BVB ist sich gemäss beigelegtem Bericht des Verwaltungsrates vom 15. August 2017 bewusst, dass sie nur mit einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit langfristig überlebensfähig ist und hat entsprechende Prozessoptimierungen eingeleitet. Die Veränderungen, denen sich die BVB unterziehen muss und will, sind substanziell und reichen bis tief in die Betriebskultur. So hat die BVB einen eigentlichen Transformationsprozess angestossen, der von einer in der Vergangenheit grosszügigen hin zu einer heute verstärkt kosten- und compliancebewussten Unternehmenskultur führt. Ein grosser Teil der Mitarbeitenden begrüsst nach Aussage der BVB diesen Wandel und trägt ihn auch mit, während ein kleinerer Teil den Veränderungen skeptisch oder sogar ablehnend gegenüber steht.

Der angestrebte Wandel zu einem zukunftsfähigen ÖV-Unternehmen kann nur unter möglichst engem Einbezug der Mitarbeitenden erfolgreich sein. Die BVB verfolgt daher den Ansatz, die Mit-

arbeitenden in Workshops Massnahmen zur Vereinfachung der Prozesse und zur Effizienzsteigerung selbst erarbeiten zu lassen. Eine aktiv gelebte Mitgestaltung durch das Personal trägt dazu bei, den Transformationsprozess möglichst konsensual zu gestalten und tragfähige Lösungen zu erzielen. Die Mitbestimmung ist bei der BVB institutionell sehr stark verankert, indem das Personal einen Sitz im acht- bzw. ab 2018 neu siebenköpfigen Verwaltungsrat besetzt. Zudem verfügt die von den Mitarbeitenden gewählte Personalkommission über weitgehende Antrags-, Informations- und Mitwirkungsrechte. Die Personalkommission wirkt gemäss Statuten auf eine positive Entwicklung der Angestellten hin, fördert die Arbeitszufriedenheit und strebt die Schaffung resp. den Erhalt eines guten Betriebsklimas an.

Trotz Sorgfalt und Umsicht führt der angestrebte Wandel zwangsläufig zu einer vorübergehenden Verunsicherung und auch die GPK räumt in ihrem Bericht ein: „Diese Massnahmen entsprechen zwar den Empfehlungen der GPK, sie führen aber zu grosser Unzufriedenheit bei den Mitarbeitenden der BVB.“ Selbstverständlich schenken der Regierungsrat wie auch die BVB diesem Aspekt die nötige Aufmerksamkeit. Retrospektiv erachtet die BVB das Tempo der Optimierungen als teilweise zu schnell; zudem seien in die Massnahmen involvierte Mitarbeitende zu wenig betreut worden und die entstandene persönliche Betroffenheit wurde zu wenig aufgefangen.

Aufgrund dieser Erfahrungen erwartet der Regierungsrat von der BVB, der Mitarbeiterzufriedenheit künftig wieder mehr Beachtung zu schenken und entsprechende Massnahmen zu deren Verbesserung prioritär zu behandeln. Insbesondere ist das Tempo der Optimierungen zu drosseln und sind die Mitarbeitenden stärker in den Transformationsprozess einzubeziehen. Zudem soll die interne Kommunikation intensiviert und damit die Transparenz erhöht werden. Der Regierungsrat sieht vor, diese Forderungen explizit in die Eignerstrategie 2018–2021 aufzunehmen und in Übereinstimmung mit der GPK darauf hinzuwirken, dass dem Betriebsklima und der Mitarbeiterzufriedenheit künftig gleich viel Beachtung geschenkt werden wie der Steigerung der Effizienz und dem Erlangen der Wettbewerbsfähigkeit.

Der Regierungsrat geht ebenfalls mit der GPK einig, wenn sie fordert, „wieder Ruhe in das Unternehmen zu bringen“. Er hätte es daher auch begrüsst, wenn der Bericht der GPK zur BVB etwas weniger drastisch dafür differenzierter formuliert worden wäre. Aus Sicht des Regierungsrats hat der Bericht in seiner Form leider wenig zur Beruhigung der ohnehin schon aufgrund der geschilderten Transformation anspruchsvollen und bewegten Situation beigetragen.

Empfehlung 4: Der Regierungsrat muss beschliessen, ob er das Versprechen, sich mit einem Investitionsbeitrag in der Höhe von 1 Mio. Euro am Abschnitt Frankreich der Verlängerung der Tramlinie 3 zu beteiligen, welches der Vorsteher des BVD seitens Kanton gegeben hat, halten will. Gegebenenfalls muss er dem Grossen Rat einen entsprechenden Nachtragskredit zum Investitionsbeitrag für den Abschnitt Basel-Stadt der Verlängerung der Tramlinie 3 beantragen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

In ihrer Einschätzung gelangt die GPK zum Schluss, dass es heute nicht mehr nachvollziehbar ist, wer schliesslich den französischen Projektpartnern die Zahlung von 1 Mio. Euro in Aussicht gestellt habe. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sei eher davon auszugehen, dass das ursprüngliche Zahlungsversprechen Ende 2011/Anfang 2012 vom Vorsteher des BVD in seiner Funktion als Eignervertreter und nicht vom damaligen Verwaltungsratspräsidenten der BVB abgegeben worden sei. Unabhängig davon sei aber ohnehin keine dieser beiden Personen befugt gewesen, in eigenem Namen ein derartiges Zahlungsversprechen abzugeben. Aus der Sicht der GPK erscheint es zudem unverständlich, dass über das Zahlungsversprechen, über das offenbar nur eine informelle Vereinbarung bestanden habe, während Jahren keine formelle vertragliche Grundlage geschaffen wurde. Im Ergebnis gelangt die GPK zur Empfehlung, dass der Regierungsrat beschliessen müsse, ob er das Versprechen aufrechterhalten will, sich mit 1 Mio.

Euro an der Erstellung der Schieneninfrastruktur auf dem französischen Streckenabschnitt zu beteiligen. Sollte er zu diesem Schluss gelangen, empfiehlt die GPK dem Regierungsrat, beim Grossen Rat einen entsprechenden Nachtragskredit zu beantragen.

Betreffend das Zahlungsversprechen der BVB über 1 Mio. Euro teilt der Regierungsrat die Einschätzungen der GPK nur teilweise. Aus Sicht des Regierungsrats wurde der Beitrag der BVB Ende 2011/Anfang 2012 auf Ersuchen des Vorstehers des BVD von den damaligen Vertretern der BVB gegenüber den französischen Partnern in Aussicht gestellt. Auch ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die BVB sehr wohl befugt waren, den französischen Projektpartnern eine derartige Zahlung in Aussicht zu stellen.

Schliesslich wurde in der öffentlichen Debatte die Meinung vertreten, das Zahlungsversprechen sei deswegen rechtlich unzulässig, weil keine Gegenleistung vereinbart wurde. Dieser Schlussfolgerung, die auch die GPK zu teilen scheint, kann sich der Regierungsrat – auch im Lichte der Feststellungen der Staatsanwaltschaft (siehe Beilage) – nicht anschliessen. Wie eingangs dargestellt wurde, handelt es sich um einen Investitionsbeitrag, vergleichbar den Zahlungen des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm. Solchen Subventionszahlungen steht nie eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne gegenüber, da in eine Infrastruktur investiert wird, die gerade nicht dem Geldgeber gehört. Zudem war insbesondere aus technischen und logistischen Gründen von Anfang an klar, dass die BVB den Betrieb der gesamten verlängerten Tramlinie 3 übernehmen würde.

Der Regierungsrat gelangt deshalb entgegen der Einschätzung der GPK aber in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass die BVB rechtlich befugt gewesen war, gegenüber den französischen Projektpartnern eine Zusage über die Zahlung von 1 Million Euro zur Erstellung der Infrastruktur auf dem französischen Streckenabschnitt zu machen und dass dieser Investition aufgrund der vorstehenden Ausführungen keine Gegenleistung im herkömmlichen Sinn gegenüberstehen kann. Entsprechend durften sich die französischen Partner in Treu und Glauben uneingeschränkt auf die Zusage der BVB verlassen.

Nach dem damaligen Zahlungsversprechen über 1 Mio. Euro im Jahr 2012 informierten die französischen Projektpartner noch im Juni desselben Jahres anlässlich einer Medienorientierung die Öffentlichkeit über das Projekt Verlängerung Tram 3 inklusive dem finanziellen Beitrag der BVB. Es war der Startschuss für die öffentliche Mitwirkung („Concertation publique“), zu der unter anderem auch eine Ausstellung im Rathaus von Saint-Louis gehörte, in deren Rahmen der Beitrag der BVB ebenfalls erwähnt wurde. Der Regierungsrat hält zwar fest, dass die Schweizer Projektpartner auf die Kommunikation der französischen Partner auf der entsprechenden Projekt-Website hingewiesen haben. Aus heutiger Sicht müssen wir aber feststellen, dass es wesentlich besser gewesen wäre, die Kommunikation betreffend das Zahlungsversprechen nicht nur den französischen Projektpartnern zu überlassen. Wäre der in Aussicht gestellte BVB-Beitrag damals auch auf Schweizer Seite aktiv kommuniziert worden, hätten die aktuellen Unklarheiten wohl gänzlich vermieden werden können.

Zudem teilt der Regierungsrat die von der GPK geäusserte Kritik hinsichtlich der formalen Vorgehensweise. Es ist in der Tat auch für den Regierungsrat nur schwer nachvollziehbar, weshalb die damaligen Verantwortlichen der BVB gegenüber den französischen Projektpartnern die Zahlung in Aussicht gestellt haben, ohne den gesamten Verwaltungsrat wenigstens zu informieren. In diesem Zusammenhang beanstandet auch der Regierungsrat, dass 2012 keine zeitnahe und rechtlich korrekte Formalisierung des Beitrags angestrebt wurde, weder durch die Zuständigen der BVB, noch durch die Zuständigen auf französischer Seite. Dies war dem zuständigen Bau- und Verkehrsdepartement entgangen, was der Vorsteher des BVD zutiefst bedauert. Die Aufsicht hat, bei retrospektiver Betrachtung, diesbezüglich nur mangelhaft funktioniert. Das Versäumnis fiel erst drei Jahre später auf, als die französischen Projektpartner 2015 im Vorfeld des Baubeginns an die BVB herantraten und um Zahlung des versprochenen Geldes nachsuchten. Die neue BVB-

Führung erhielt erst dadurch Kenntnis der Angelegenheit. In der Folge hat der Verwaltungsrat der BVB den Beitrag im September 2016 bewilligt und im Anschluss daran formell korrekt mit den Partnern vertraglich vereinbart. Dabei definiert diese vertragliche Regelung den erfolgreichen Abschluss der Betriebsvereinbarung zwischen BVB und Saint-Louis Agglomération als Voraussetzung für die Bezahlung der BVB-Million.

Wogegen sich der Regierungsrat hingegen ausdrücklich verwahrt, ist die Art der Darstellung der Ereignisse um das Zahlungsversprechen an die CA3F im Bericht der GPK. Mit Schlagworten wie Ignoranz, fehlende Befugnisse, Kompetenzüberschreitung, keine konkrete Gegenleistung, Schwarzpeterspiel usw. vermittelt die GPK den Eindruck massiver Verfehlungen seitens der BVB-Führung sowie des BVD. Demgegenüber kommt die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufgrund einer Voruntersuchung zum Schluss, „dass offensichtlich keine Pflichtverletzung und keine Vermögensschädigung vorliegt und damit der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung eindeutig nicht erfüllt wurde“, weshalb die Nichtanhandnahme einer Untersuchung verfügt wurde (siehe Beilage). In ihrem Bericht vom 10. August 2017 weist die Staatsanwaltschaft zudem darauf hin, dass „wäre diese Zusage nicht erfolgt, hätte die Finanzierung bereits in dieser Phase als nicht erstellt betrachtet werden müssen, und das [...] Projekt der Verlängerung der Tramlinie 3 wäre nicht realisiert worden. Es ist davon auszugehen, dass die bis zu jenem Zeitpunkt aufgelaufenen Planungs- und Projektierungskosten für die BVB bzw. den Kanton Basel-Stadt die in Rede stehende Summe erreicht, allenfalls überstiegen hatten und beim Scheitern des Projekts vollständig hätten abgeschrieben werden müssen“. Weiter hält die Staatsanwaltschaft fest: „Angesichts der [...] Pflichten des Regierungsrats sowie des Verwaltungsrates der BVB und dem Sinn, Zweck und Wesen der der CAF3 in Aussicht gestellten Leistung von 1 Mio. Euro ist festzustellen, dass letztere durchaus von den Pflichten gedeckt ist [...]“.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli 2017 die Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton, der BVB und der Saint-Louis Agglomération genehmigt. Die Genehmigung erfolgte vorbehaltlich des Artikels 3^{bis}, der die rechtliche Grundlage für den Investitionsbeitrag der BVB an das französische Teilprojekt bildet. Der Vorbehalt liegt darin begründet, dass das Zahlungsversprechen seitens BVB und nicht seitens Kantons gegenüber Saint-Louis Agglomération abgegeben wurde. Mittlerweile hat auch der Conseil von Saint-Louis Agglomération und somit die zuständige Legislativbehörde der Rahmenvereinbarung zugestimmt. Dies bedeutet, dass das ursprünglich seitens BVB abgegebene Zahlungsversprechen nunmehr abschliessend und rechtlich korrekt formalisiert ist, nachdem ja bereits im September 2016 die BVB die Rahmenvereinbarung unterzeichnet hatte. Es besteht somit eine formalisierte vertragliche Zahlungsverpflichtung der BVB gegenüber Saint-Louis Agglomération. Voraussetzung für die Bezahlung ist der erfolgreiche Abschluss der Betriebsvereinbarung zwischen BVB und Saint-Louis Agglomération.

Vor diesem Hintergrund kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die BVB den Beitrag von 1 Mio. Euro an Bau der Tramstrecke auf der französischen Seite zu leisten hat. Die nötigen Eigenmittel dafür sind vorhanden. So hält die BVB im Anhang zum Geschäftsbericht 2016 unter *Ausserbilanzgeschäfte* fest, dass sie „sich nach erfolgreichem Abschluss der ausstehenden Unterhalts- und Betriebsverträge für die Linie 3 mit einem Betrag von 1'000'000 Euro (1'072'000 Franken) an den Kosten für die Verlängerung der Tramlinie 3 auf französischer Seite beteiligen“. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 5. September 2017 den Vorbehalt betreffend Art. 3^{bis} der Rahmenvereinbarung aufgehoben und die Rahmenvereinbarung somit vorbehaltlos genehmigt.

Aus vorangehend genannten Gründen sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit für einen Nachtragskredit, weshalb er von einem entsprechenden Antrag an den Grossen Rat absieht.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Eignerstrategie BVB 2014–2017
- Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Oktober 2014 zum Bericht der GPK zu den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) vom 1. Juli 2014
- Nichtanhandnahmeverfügung der Basler Staatsanwaltschaft vom 10. August 2017
- Stellungnahme der BVB vom 15. August 2017 zum Bericht der GPK zu den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) vom 29. Juni 2017

Kopie an

- Mitglieder des Grossen Rates
- Medienverteiler



Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2014-2017

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind seit 2006 eine öffentlich-rechtliche Unternehmung des Kantons Basel-Stadt. Der Kanton gibt deshalb strategische, politische, wirtschaftliche und unternehmerische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen in Form einer Eignerstrategie vor. Grundlage dieser Eignerstrategie bilden die vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zu Public Corporate Governance vom 14. September 2010.

Die Eignerstrategie gibt dem Verwaltungsrat der BVB die strategischen und politischen Ziele vor. In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele für seinen Umgang mit der Beteiligung an der BVB fest. Die Eignerstrategie dient dem Regierungsrat als Basis für die Anleitung der von ihm gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat, die via Mandat verpflichtet werden, ihre Tätigkeiten im Verwaltungsrat in Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben. Die in dieser Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und seine Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der Unternehmung verbindlich. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Rechenschaftsablegung der vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen hinsichtlich des Zielerreichungsgrades. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigentümers aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigentümers oder besonderen Vorkommnissen.

Die Eignerstrategie stützt sich dabei auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- §30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GÖV) vom 10. März 2004
- Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004

2. Ziele des Eigentümers

Der Kanton Basel-Stadt ermöglicht und koordiniert gemäss § 30 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 110.100) eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang. Der Staat setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die internationalen Verkehrsachsen auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen ein.

Als übergeordnetes Ziel des Kantons stehen die Erschliessung und die Versorgungssicherheit des Kantonsgebiets mit qualitativ hochstehendem öffentlichem Verkehr im Vordergrund. Die BVB als kantonale Organisation leisten einen wichtigen Beitrag für diese Erschliessung. Soweit im Interesse des Kantons und sofern die Kosten aus Sicht des Unternehmens gedeckt sind, tragen die BVB auch zur Erschliessung der Kernagglomeration ausserhalb des Kantonsgebietes bei.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Beteiligung an der BVB folgende Zielsetzungen:

- Als kantonale Transportunternehmung setzen die BVB im Auftrag des Kantons einen Teil des Angebots an öffentlichem Verkehr um. Massgeblich dafür ist das Programm zum öffentlichen Verkehr.
- Das Angebot unterstützt die politischen Ziele zur Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit bei gleichzeitiger Reduktion des städtischen Individualverkehrs massgeblich.
- Die BVB richten sich bei der Gestaltung der Linienführung, des Fahrplans und des Fahrkomforts sowie bei der Kundenfreundlichkeit, Kommunikation und Information der Fahrgäste auf die Zielsetzungen des Kantons zur weiteren Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs aus.
- Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs leistet einen wichtigen Beitrag an Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Die BVB sollen deshalb dazu beitragen, dass weniger fossile Brennstoffe verbraucht werden, der CO² Ausstoss sinkt und die Luftqualität in Basel steigt.
- Öffentliche Verkehrsbetriebe gehören zu den grössten lokalen Verbrauchern von Antriebsenergie. Die BVB sind angehalten, ihren Betrieb möglichst nachhaltig und insbesondere umweltschonend zu gestalten.
- Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs soll möglichst allen offen stehen. Die BVB sind deshalb dafür besorgt, im Rahmen ihrer betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten die Barrierefreiheit laufend zu verbessern. Dabei sind die Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes umzusetzen.
- Der Kanton finanziert die Leistungen des öffentlichen Verkehrs in erheblichem Masse über die direkte Subventionierung von verkauften Umweltschutz-Abonnements und über die Abgeltung der ungedeckten Kosten. Der Kanton erwartet von den BVB, dass sie sich im Rahmen ihrer Kompetenzen für ein attraktives Tarifsysteem sowie für eine verursacher- und nachfragerechte Tarifstruktur einsetzen und eine möglichst hohe Nachfrage nach den angebotenen Leistungen anstreben.
- Zudem stellen die BVB zusammen mit dem Kanton und dem TNW in der Angebotsgestaltung sicher, dass die Gesamtkosten des öffentlichen Verkehrs nachhaltig finanziert werden und dessen Eigenwirtschaftlichkeit erhöht wird.
- Als ein omnipräsentes Element des Stadtbildes und als Transporteure von Auswärtigen und Touristen sind die BVB ein bedeutsames Aushängeschild und Visitenkarte der Stadt bzw. des Kantons. Die Gestaltung der Fahrzeuge, Apparaturen, Anzeigen und der Kommunikation sollen diesem Umstand Rechnung tragen.

Zur verbesserten Umsetzung der genannten Zielsetzungen sieht der Regierungsrat die vermehrte Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion der BVB mit der BLT Baselland Transport AG als einen wünschenswerten Weg. Dies bedingt jedoch eine Anpassung des BVB-OG. Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB die Prüfung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusion, Teilfusion oder anderer Kooperationsformen aktiv unterstützen.

3. Vorgaben des Eigentümers

3.1 Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB attraktive, sichere, pünktliche und qualitativ hochwertige Mobilitätslösungen erbringen und die dafür notwendige, vom Kanton bestellte und finanzierte Infrastruktur bereitstellen.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB eine zuverlässige Trambahninfrastruktur und Nebenanlagen auf Kantonsgebiet als Grundlage für ein attraktives ÖV-Angebot erstellen, unterhalten und betreiben.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB diese Infrastruktur sorgsam und abgestimmt auf die Ziele der Stadtgestaltung gestaltet, pflegt und betreibt.

Indikator: Qualitative und Quantitative Berichterstattung zu Pünktlichkeit, Sicherheit und stadtgerechter Infrastruktur, *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.2 Finanzielle Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass sich die BVB auf den öffentlichen Nahverkehr als Kerngeschäft konzentrieren. Dabei sollen sie sich punkto Kosten, Prozesse und Organisation soweit entwickeln, dass sie im betrieblichen Bereich konkurrenzfähig gegenüber anderen Anbietern des öffentlichen Verkehrs sind. Dazu steigern sie kontinuierlich ihre Produktivität und dadurch den Grad ihrer Eigenwirtschaftlichkeit. Der Regierungsrat erwartet eine Kostenstruktur, die im Benchmark mit anderen erfolgreichen Verkehrsbetrieben mit vergleichbaren Rahmenbedingungen konkurrenzfähig ist.

Konkret erwartet der Regierungsrat eine kontinuierliche Steigerung der Kosteneffizienz und der Produktivität. Das direkt beeinflussbare Betriebsergebnis (exkl. Abgeltungen und Abschreibungen) ist jährlich zu verbessern. Dazu sind nebst der Optimierung von Prozessen und Strukturen auch Kooperationen oder Ausgliederungen zu prüfen.

Indikator: Verbesserung des von der BVB direkt beeinflussbaren Betriebsergebnisses (exkl. Abgeltungen und Abschreibungen) in Schweizer Franken, *Standard:* -3% gegenüber Mehrjahresfinanzplan 2014-2018, maximal Fr. 1 Mio. pro Jahr, *Intervall:* jährlich.

Nebengeschäfte (z.B. Fahrzeug-Werbung), Diversifizierung (z.B. Übernahme von Aufträgen Dritter auch ausserhalb der Agglomeration, Geschäfte mit anderen Verkehrsträgern) sind nur im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der BVB möglich. Sie müssen mindestens zu kostendeckenden Bedingungen angeboten werden (inkl. Verzinsung der Kapitalkosten).

Komplexe Finanzgeschäfte (Termingeschäfte, Zinssatz-Tauschgeschäfte und Ähnliches) bedürfen - einzelfallweise oder gesammelt in einem Rahmenreglement – der Bewilligung durch den Regierungsrat.

Indikator: Qualitative Berichterstattung über Nebengeschäfte, Rentabilität Nebengeschäfte in Schweizer Franken, *Intervall:* jährlich.

Der Jahresgewinn wird vorerst bis 2015

- den Gewinnreserven zugewiesen.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Durchschnitt von vier Jahren mindestens ein Drittel der Bilanzsumme.

Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eigentümerversammlung eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind gegebenenfalls Massnahmen vorzulegen.

3.3 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Als kantonale Unternehmung erbringen die BVB der Basler Bevölkerung ihre Dienstleistungen mit einem hohen Mass an Kundenorientierung.

Zur Sicherstellung der Kundenzufriedenheit und zur Gewinnung von Neukunden resp. Neukundinnen sind entsprechende Massnahmen zur Förderung der Kundenfreundlichkeit umzusetzen (Kommunikation, Fahrzeuggestaltung, Mitarbeiterschulung etc.).

Die BVB pflegen zu ihren Anspruchsgruppen eine Beziehungen, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fusst.

Indikator: Kundenzufriedenheit (Gesamtzufriedenheit BVB in der Befragung der Kantone),
Standard: 77 Punkte oder mehr (auf 100er Skala) *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.4 Ziele zur Personalpolitik

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB eine fortschrittliche Personalpolitik verfolgen, die sich dem Markt nähert. Dafür sind mit den massgeblichen Sozialpartnern Verhandlungen mit dem Ziel des Abschluss eines GAV zu prüfen, der gleichzeitig die notwendige betriebliche Flexibilität erlaubt.

Es ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungsfunktionen zu achten.

Die BVB engagieren sich aktiv in der Berufsbildung und stellen entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung.

Indikator: Qualitative Berichterstattung zur Personalpolitik, *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.5 Umweltziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB sich in ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichten. Dies beinhaltet sowohl die Energieeffizienz der Fahrzeuge und Anlagen wie auch die Emissionen und Risiken der verwendeten Treibstoffe und Materialien.

Betreffend Antrieb der Autobusse werden die neusten Entwicklungen berücksichtigt und zunehmend Lärm- und Schadstoffemissionsarme Technologien eingesetzt (zum Beispiel Elektro oder Hybrid).

Der Regierungsrat erwartet, dass sich die BVB mit Strom aus erneuerbaren Quellen und bis 2027 mit 100 Prozent erneuerbarer Energie fortbewegen.

Indikator: CO²-Ausstoss / Personenkilometer, Anteil erneuerbarer Energieträger vom Gesamtenergieverbrauch, Lärmemission in dB(A), *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.6 Risikomanagement und Revision

Die BVB

- betreiben ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- gestalten, implementieren und betreiben ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

Die Revisionsstelle

- prüft, ob die Jahresrechnung der BVB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eigentümerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS nach Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr.

Eine Wiederwahl ist für maximal sieben weitere Jahre möglich. Nach acht Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen. Dem Verwaltungsrat steht ein Vorschlagsrecht zu.

3.7 Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Angestellte der BVB sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäftsgeheimnis.

Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

Der Verwaltungsrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

4. Vorgaben zur Führung / Steuerungskonzept

4.1 Aufsicht durch den Regierungsrat, Eignervertretung (oder Eigentümerversammlung) und Mandatsverträge

Die Aufsicht über die BVB erfolgt durch den Regierungsrat. Die Eignervertretung des Kantons liegt beim fachverantwortlichen Departement, das heisst beim Bau- und Verkehrsdepartement. Die Aufträge des Eigentümers werden durch die vom Regierungsrat gewählten und mandatierten Vertreter resp. Vertreterinnen im Verwaltungsrat der BVB wahrgenommen. Dazu wird ein entsprechender Mandatsvertrag zwischen dem fachverantwortlichen Regierungsrat resp. der fachverantwortlichen Regierungsrätin und den einzelnen VR-Mitgliedern abgeschlossen.

4.2 Oberaufsicht durch den Grossen Rat

Die Oberaufsicht über die BVB liegt beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005.

Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für die formelle Aufträge und Anfragen betreffend die BVB an den Regierungsrat.

Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen.

4.3 Steuerung der bestellten Leistungen

Die mittelfristigen politischen Ziele werden im vierjährigen ÖV-Programm festgelegt.

Die Steuerung durch den Kanton erfolgt über die jährlichen Leistungsvereinbarungen sowie die periodische Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton als Leistungsbesteller und den BVB als Leistungserbringer.

4.4 Ausmass der Autonomie

Die BVB unterliegen dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) des Kantons. Die BVB lassen sich bei ihren Beschaffungsprozessen durch die kantonale Fachstelle für Submissionen auf ihren Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften begleiten und beraten. Grössere Beschaffungen sind mit den zuständigen kantonalen Stellen zu koordinieren (z.B. IT-Lizenzen).

Die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien zur Konsolidierung und Konzernrechnung des Kantons Basel-Stadt.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt gemäss Gesetz (BVB-OG). Investitionen, die gemäss Organisationsgesetz der BVB vom Kanton Basel-Stadt zu finanzieren sind, müssen vorgängig vom fachverantwortlichen Departement des Kantons bewilligt werden.

Versicherungen sind den zuständigen kantonalen Stellen zu melden und mit diesen zu koordinieren.

5. Kooperationen, Beteiligungen, Ausgliederungen

Die BVB können geografisch expandieren, sofern damit die Eignerziele besser erreicht und die Kostendeckung erhöht werden können. Strategische Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen oder branchennahen Unternehmen sind anzustreben, wenn damit die Kostendeckungslücke reduziert werden kann.

Operative oder betriebliche Kooperationen zur Gewinnung von Synergien sind kontinuierlich zu prüfen und im Sinne der Eignerstrategie zu handhaben.

Die BVB prüfen laufend, ob wirtschaftliche Geschäftsbereiche oder Geschäftsprozesse mit Synergiepotential allenfalls ausgegliedert bzw. privatrechtlich verselbständigt werden können (z.B. Gleisbau, Unterhalt Fahrzeuge etc.), sofern damit die Eignerziele besser erreicht werden können.

Sowohl die geografische Expansion als auch strategische Kooperation unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen

In der Regel finden vierteljährliche Gespräche zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten resp. der Verwaltungsratspräsidentin der BVB und dem fachverantwortlichen Regierungsratsmitglied statt.

In mindestens demselben Rhythmus finden Abstimmungsgespräche zwischen der Direktion der BVB und dem Bau- und Verkehrsdepartement statt.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB sehr eng mit den staatlichen Stellen zusammenarbeiten, diese bei Planung und Betrieb der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen tatkräftig un-

terstützen und dass sie alle Entscheide in ihrer Kompetenz, die Auswirkungen haben auf die Interessen des Kantons, konsistent zu den Eignerzielen und Interessen des Kantons treffen.

Der gedruckte Jahresbericht ist unmittelbar nach Fertigstellung in 3 Exemplaren dem fachverantwortlichen Regierungsrat zuzustellen.

Die Berichterstattung über die Erreichung der Eignerziele erfolgt jährlich und gleichzeitig mit dem Jahresbericht.

Indikator: qualitative Berichterstattung *Intervall:* jährlich.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen. Die BVB unterliegen als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision. In den Bereichen, die nicht durch die Verordnung des Bundes geregelt werden, soll sich die Rechnungslegung der BVB ab 1.1.2017 an die Richtlinien der Swiss GAAP FER halten.

Der Halbjahresabschluss ist unmittelbar nach Fertigstellung in 10 Exemplaren dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuzustellen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem Fachdepartement über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern.

Die zu erbringende Leistung und die dafür zu entrichtende Abgeltung werden jährlich in der Leistungsvereinbarung festgehalten. In der Leistungsvereinbarung wird auch die Berichterstattung zur Leistungserreichung geregelt.

Die BVB unterliegen der ordentlichen Revision und werden jährlich revidiert (Externe Revision).

Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton für die BVB unbeschränkt haftet und das damit verbundene finanzielle Risiko zu tragen hat, erwartet der Regierungsrat, dass die BVB über ein angemessenes Risikomanagementsystem verfügen und dem Regierungsrat jährlich gleichzeitig mit dem Jahresbericht [oder mit der Berichterstattung über die Leistungsvereinbarung] über Stand der Umsetzung und Ergebnisse berichten.

7. Schlussbestimmungen

Die Gültigkeitsdauer der Eignerstrategie beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen, die durch gleichlautenden Beschluss des Regierungsrats zu beschliessen sind. Diese Eignerstrategie tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Eignervertretung des Kantons liegt beim fachverantwortlichen Departement:

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Hans-Peter Wessels
Vorsteher

Basel, den 2.9.2014

Beilage**Aufgaben / Verantwortung Verwaltungsrat****Aufgaben / Verantwortung Verwaltungsrat**

Oberstes unternehmerisches Führungsorgan der BVB ist der Verwaltungsrat, bestehend aus 8 Mitgliedern.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in OR Art. 707 ff geregelt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des BVB-OG §§ 9, 10.

Für den Fall, dass einzelne VR-Mitglieder die Interessen des Kantons nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können, kann der Regierungsrat die durch ihn gewählten VR-Mitglieder jederzeit abwählen.

Geschlechterquote: 1/3 der vom Regierungsrat gewählten VR-Vertretungen sind vom anderen Geschlecht

Anforderungskatalog:

Im Gremium als Ganzes müssen insgesamt folgende Kompetenzen vorhanden sein:

- Relevante Kenntnisse über den öffentlichen Verkehr
- Gute Kenntnisse des Umfelds der BVB (Kenntnisse der technischen und politischen Rahmenbedingungen sowie ihre Entwicklung)
- Kompetenz zur strategischen Führung einer Transportunternehmung
- Betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Erfahrung in der Finanzierung grosser Investitionsvorhaben
- Verständnis für die Anliegen des Marktes und der Kunden (Marketing-Kompetenz)

Anforderungen an die vom Regierungsrat gewählten VR-Mitglieder:

- Bereitschaft, die strategischen Ziele des Regierungsrates umzusetzen
- einwandfreier Ruf, Integrität und Glaubwürdigkeit
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen
- Fähigkeit zu strategischem Denken und Entscheiden
- Rollenverständnis und -akzeptanz,
- Keine finanziellen, personellen oder materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können
- keine Doppelfunktion im Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie in der Geschäftsleitung

Anforderungen an das VR-Präsidium:

- zeitliche Verfügbarkeit, ca. 40 % eines Vollamtes
- umfassende und breite Erfahrung in leitenden Positionen von grösseren, gesamtschweizerischen oder international tätigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs oder der Transportbranche
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten
- Fähigkeit, als Repräsentant resp. Repräsentantin des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit aufzutreten
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigen Anspruchsgruppen
- gutes Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen des öffentlichen Verkehrs im Kanton und in der Schweiz
- Fähigkeit, den Verwaltungsrat als Team zu führen
- hohe Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen (auch in schwierigen Situationen)

- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Unternehmung und dem zuständigen Fachdepartement



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates
Rathaus
4001 Basel

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2014 und die darin enthaltenen Empfehlungen möchten wir Ihnen wie folgt antworten [Stellungnahme kursiv]:

1. Empfehlung an den Grossen Rat

Diese Empfehlung geht gemäss GPK-Bericht an den Grossen Rat.

- 1.1. Dass der Grosse Rat das Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) zur Konkretisierung und Verbesserung der Organisation der BVB sowie der Aufsicht und Oberaufsicht über die BVB revidiert und dabei die PCG-Richtlinien des RR berücksichtigt.

Kommentar Regierungsrat:

Der Regierungsrat hat das BVB-OG entsprechend den PCG-Richtlinien (Public Corporate Governance) revidiert und am 2. September 2014 zuhänden des Grossen Rates verabschiedet.

2. Empfehlungen an den Regierungsrat

Der Regierungsrat begrüsst die Empfehlungen der GPK. Der Regierungsrat setzt alles daran, dass die Empfehlungen der GPK wirkungsvoll umgesetzt werden. Zahlreiche Empfehlungen wurden bereits implementiert oder befinden sich auf bestem Wege der Realisation.

- 2.1. Dass der RR nach der Revision des BVB-OG alle VR-Mitglieder wählt, die Basel-Stadt vertreten, und dass er neben dem VR-Präsidenten auch den VR-Vizepräsidenten wählt.

Stellungnahme Regierungsrat:

Es ist gemäss Revision BVB-OG vorgesehen (Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2014 zuhänden des Grossen Rates), dass der Regierungsrat alle VR-Vertreter von Basel-Stadt sowie bis anhin das Präsidium des VR wählt. Im Übrigen konstituiert sich der VR selber und bestimmt somit das Vizepräsidium selber.

- 2.2. Dass der RR eine konkrete Eignerstrategie für die BVB formuliert und diese veröffentlicht.

Stellungnahme Regierungsrat:

Der Regierungsrat hatte bereits vor 5 Jahren eine BVB-Eignerstrategie formuliert, die seither für die drei vom Regierungsrat gewählten VR-Mitglieder via Mandatsvertrag verbindlich war.

Die Eignerstrategie wurde der GPK im Rahmen ihrer Untersuchungen zur BVB zur Kenntnis gebracht.

Am 26. August 2014 hat der Regierungsrat nun eine den PCG-Richtlinien (Public Corporate Governance) angepasste Eignerstrategie für die BVB erlassen. Diese wurde im ersten Halbjahr 2014 unter Einbezug des neuen Verwaltungsrates erarbeitet. Die Eignerstrategie ist wie bisher für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder inklusive Verwaltungsratspräsident verbindlich. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder erklären sich einverstanden, die neue Eignerstrategie mitzutragen. Dazu verpflichtet werden können sie nicht.

Der Regierungsrat hat die Veröffentlichung der an die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG) angepassten Eignerstrategien zu den ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Unternehmungen beschlossen. Als erste überarbeitete Eignerstrategie wurde nun am 23. September 2014 diejenige zur BVB veröffentlicht.

- 2.3. Dass der RR mit allen VR-Mitgliedern, die Basel-Stadt vertreten, einen Mandatsvertrag schliesst, indem er sie auf die Umsetzung der Eignerstrategie für die BVB sowie auf die Einhaltung und Sicherstellung der Compliance verpflichtet.

Stellungnahme Regierungsrat:

Diese Empfehlung ist gemäss revidiertem BVB-OG, welches der Regierungsrat am 2. September 2014 zuhänden des Grossen Rates verabschiedet hat, bereits so vorgesehen. Zudem wurde der Departementsvorsteher BVD mit Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2014 beauftragt, gemäss verabschiedeter Eignerstrategie Mandatsverträge abzuschliessen.

- 2.4. Dass der RR zum Reporting jährlich formalisierte Einzelgespräche mit allen VR-Mitgliedern, die Basel-Stadt vertreten, führt, in denen diese über die Erreichung der Eignerstrategie für die BVB sowie über die Einhaltung und Sicherstellung der Compliance berichten.

Stellungnahme Regierungsrat:

Diese Empfehlung ist gemäss Eignerstrategie vom 26. August 2014 bereits so vorgesehen.

- 2.5. Dass der RR eine konkrete Stelle (Abteilung oder Person im BVD) bezeichnet, die im Sinne der Eignervertretung federführend für den Kontakt zu den BVB verantwortlich ist.

Stellungnahme Regierungsrat:

Diese Empfehlung entspricht bereits der heutigen Regelung. Der Leiter Departementsfinanzen (Generalsekretariat BVD) nimmt diese Aufgabe im Rahmen der Eignervertretung wahr. Zudem unterstützt er die BVB bei der Implementierung und Umsetzung einer effektiven Compliance Struktur.

- 2.6. Dass der RR prüft, ob aufgrund der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren die Voraussetzungen für eine Organhaftung des VR und der Geschäftsleitung nach Art. 754 OR gegeben sind.

Stellungnahme Regierungsrat:

Gemäss Ratschlag zur Revision BVB-OG sollen an die Stelle des bisher geltenden Staatshaftungsrechts analog dem Organisationsrecht von IWB und öffentlichen Spitälern die Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit (OR 752-760) treten.

- 2.7. Dass der RR in Absprache mit der Ombudsstelle konkretisiert, mit welchen Massnahmen garantiert wird, dass Whistleblower keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis erfahren.

Stellungnahme Regierungsrat:

Mit dem revidierten Personalgesetz ist eine Whistleblowing-Bestimmung geschaffen worden und der Regierungsrat hat diese in der Verordnung betreffend Meldung von Missständen im Jahr 2013 konkretisiert.

Demnach können Mitarbeitende, welche von einer Benachteiligung am Arbeitsplatz betroffen sind, bei der Anstellungsbehörde deren Beseitigung verlangen. Geschieht dies nicht, können die Mitarbeitenden bei der vorgesetzten - bzw. bei deren Betroffenheit bei der dieser vorgesetzten - Behörde Beschwerde führen gemäss §16 Personalgesetz, soweit nicht Spezialbestimmungen vorgehen.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist damit das Meldeverfahren bei einer Benachteiligung am Arbeitsplatz im Grundsatz geregelt. Kürzlich hat sich die Ombudsstelle mit einem weitergehenden Vorschlag an den Regierungsrat gewendet. Dieser Vorschlag wird geprüft werden.

In der Eignerstrategie vom 26. August 2014 wird der Thematik Whistleblowing und der korrekten Prozessimplementierung (Geschäfts- und Organisationsreglemente) ebenfalls grosse Bedeutung zugemessen.

3. Empfehlungen an die Basler Verkehrs-Betriebe

Die BVB begrüsst die Empfehlungen der GPK. Sie stellt im Grundsatz fest, dass die Beobachtungen der GPK weitestgehend die Erkenntnisse aus dem Bericht der Finanzkontrolle sowie der bisherigen Aufarbeitung durch den BVB-Verwaltungsrat seit Mitte Dezember 2013 bestätigen. Die BVB wird alles daran setzen, die Empfehlungen der GPK soweit und rasch wie möglich umzusetzen.

- 3.1. Dass die BVB alle noch nicht ergriffenen, zur Aufarbeitung der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren notwendigen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen konsequent, vollständig und zeitnah ergreifen.

Stellungnahme BVB:

Die BVB unternimmt grosse Anstrengungen zur Erlangung einer unternehmensweiten Compliance. Hierzu sind Taskforces und Arbeitsgruppen gebildet und die notwendigen Ressourcen durch Rückstellung oder Staffellung von laufenden Projekten freigesetzt worden. Die zahlreichen ergriffenen Massnahmen wurden zum Teil bereits umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung. Sollten sich weitere Massnahmen als notwendig erweisen, wird die BVB diese konsequent, vollständig und zeitnah angehen.

- 3.2. Dass die BVB alle in den vergangenen Jahren ergriffenen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen auf ihre Angemessenheit, Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit prüfen und sie nötigenfalls konsequent, vollständig und zeitnah korrigieren.

Stellungnahme BVB:

Als Folge der Untersuchungsergebnisse der GPK und der Finanzkontrolle (Fiko) hinterfragt die BVB umfassend die bestehenden Prozesse und unterzieht diese bei Hinweisen oder Zweifeln, dass organisatorische, personelle, personalrechtliche oder strukturelle Massnahmen und Beschlüsse der vergangenen Jahre nicht rechtmässig erfolgt sind, einer eingehenden Prüfung und greift falls nötig korrigierend ein. Wo notwendig werden hierbei auch Beschlüsse der Vergangenheit korrigiert.

- 3.3. Dass die BVB alle noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Fiko konsequent, vollständig und zeitnah umsetzen.

Stellungnahme BVB:

Die Empfehlungen der Fiko hat die BVB weitgehend umgesetzt [vgl. http://www.bvb.ch/docs/default-source/medienmitteilungen---news-2011/empfehlungen-fiko-stand-umsetzung_20140527.pdf?sfvrsn=2].

Noch nicht abgeschlossen ist die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen des ehemaligen Direktors (laufendes Verfahren).

- 3.4. Dass die BVB künftig alle Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen strikt befolgen.

Stellungnahme BVB:

Die Beanstandungen durch die GPK und die Fiko haben auf allen Führungsebenen des Unternehmens zu einer erhöhten Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten geführt. Zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Compliance wurden bereits zahlreiche Massnahmen umgesetzt oder sind in Umsetzung (z.B. Aufbau eines zeitgemässen Compliance-Frameworks, Verstärkung der Rechtsabteilung, Erlass von Weisungen und Reglementen, Schulungsmassnahmen).

- 3.5. Dass die BVB alle Vergaben der vergangenen Jahre aufarbeitet und künftig bei allen Vergaben das Gesetz über öffentliche Beschaffungen strikt einhalten.

Stellungnahme BVB:

Die BVB hat ihre Vergabep Praxis des vergangenen Jahres im Rahmen einer Sonderprüfung durch die Revisionsgesellschaft analysieren lassen. Sie hat die Ergebnisse zum Anlass genommen, eine Taskforce einzusetzen, die seither sicherstellt, dass alle Vergaben rechtskonform und im Einklang mit dem Submissionsrecht erfolgen. Die Taskforce rapportiert regelmässig dem Verwaltungsrat und stellt die rechtskonforme Ausgestaltung der laufenden und künftigen Vergaben sowie die mögliche Korrektur von bereits erfolgten, fehlerhaften Vergaben sicher. Im Übrigen unterstützt die BVB die entsprechenden Untersuchungen der Staatsanwaltschaft.

- 3.6. Dass die BVB bei Entlöhnung und Anstellungsbedingungen das kantonale Personalgesetz strikt einhalten.

Stellungnahme BVB:

Als Folge der Untersuchungsergebnisse von GPK und Fiko untersucht die BVB die Prozesse und Regelungen im Bereich Entlöhnung und Anstellungsbedingungen. Dabei wurden bereits Korrekturen vorgenommen, bzw. befinden sich in Umsetzung. Die Sozialpartner werden hierbei im erforderlichen Umfang einbezogen.

- 3.7. Dass die BVB die strategische Führungsebene und die operative Führungsebene personell und in ihren Aufgaben strikt voneinander trennen.

Stellungnahme BVB:

Mit der per 1. September 2014 erfolgten personellen Trennung von Direktions- und VR-Sekretariat sowie des erfolgten Rücktritts der VR-Generalsekretärin aus der Geschäftsleitung wird dieser Empfehlung vollumfänglich Rechnung getragen.

- 3.8. Dass der VR künftig an allen seinen Sitzungen (auch für die Traktanden, an denen VR-Interna besprochen werden) nicht nur ein Beschlussprotokoll, sondern ein Votenprotokoll führt.

Stellungnahme BVB:

Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Meinungs- und Beschlussbildung führt der VR seit Anfang Jahr ein Protokoll, welches neben den Beschlüssen auch die Hauptaussagen der Votanten zusammenfassend wiedergibt. Das Traktandum „VR Interna“ dient i.d.R. nicht der materiellen Beschlussfassung und erfolgt unter Ausschluss der Protokollführerin.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Aktenzeichen: UT.2016.142587 / VT.2017.124615

Basel, 10. August 2017

Nichtanhandnahmeverfügung

Im Strafverfahren

Beschuldigte Person UNBEKANNT

Straftatbestand ungetreue Geschäftsbesorgung / ungetreue Amtsführung

wird in Anwendung von Art. 310 StPO i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt:

1. Auf die Strafanzeige wird nicht eingetreten, da die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.

Begründung

Im Bericht der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt vom 15. November 2016 wird bemerkt, dass sich die Basler Verkehrs-Betriebe (nachfolgend: BVB) im Zusammenhang mit der Tramverlängerung der Linie 3 nach St. Louis verpflichtet haben, an den Verbund der Nachbargemeinden „Communauté d'Agglomération des Trois Frontières“ 1 Million Euro zu bezahlen und es nicht dokumentiert sei, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und welche konkreten Gegenleistungen vereinbart worden sind.

Aufgrund verschiedener Pressemeldungen im Zusammenhang mit diesem Bericht eröffnete die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, um allfällige strafrechtlich relevante Handlungen zu eruieren. Die Ermittlungen betreffend das Zahlungsversprechen haben Folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

- I.1 Der Ausgangspunkt hinsichtlich einer Verlängerung der Tramlinie 3 nach Saint Louis bildet gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom Mai 2014 die Feststellung, dass das Strassennetz in der Grenzregion stark belastet ist und dass eine Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrs mit dem bestehenden Strassennetz nur schwer verkraftet werden könnte. Mit einer neuen Tramverbindung sollte eine attraktive ÖV-Verbindung nach Basel geschaffen, der grenzüberschreitende Regionalverkehr auf die öffentlichen Verkehrsmittel verlagert und damit das Strassennetz entlastet werden. Ausserdem sollte damit ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden.
- I.2 Im Agglomerationsprogramm Basel sind dem Bund Ende 2007 zwei Projekte zur Tramerschliessung von Saint-Louis eingegeben worden, im Richtplan Basel von 2009 ist die Verlängerung der Tramlinie 3 als festgesetzte Massnahme enthalten. Mit Ratschlag des Regierungsrates vom 30. Juni 2010 wurde die Auftragsgrundlage für das Vorprojekt Tramverlängerung Linie 3 geschaffen und dessen Realisierung in der Folge weiter vorangetrieben.
- I.3 In der Zeit von Ende 2011 bis anfangs des Jahres 2012 fanden mehrfach Treffen zwischen den verschiedenen Projektpartnern auf französischer und Schweizer Seite statt, in deren Verlauf eine finanzielle Beteiligung seitens der BVB an den auf französischer Seite anfallenden Kosten besprochen und im Grundsatz (mündlich) zugesagt wurde. Letztmals anlässlich der Besprechung vom 8. Februar 2012 zwischen den Projektpartnern wurde seitens der Communauté des Communes des Trois Frontières (nachfolgend CC3F) die Frage gestellt, ob eine Finanzierung in Höhe von EUR 1,6 Millionen möglich wäre, was grundsätzlich bejaht wurde. Daraufhin vereinbarten die Gesprächspartner mündlich, dass die CC3F offiziell mit den BVB in Kontakt treten werde, um die erforderlichen Verträge abzuschliessen.
- I.4 Das Wissen um die solchermassen auf mündlicher Basis vereinbarte grundsätzliche Bereitschaft zu einem finanziellen Engagement seitens der BVB blieb nicht einem kleinen Kreis von Eingeweihten vorbehalten, sondern fand Erwähnung in diversen Dokumenten und Medienerzeugnissen: So führte der Regierungsrat Basel-Stadt im Fact Sheet Nr. 6.1 (Stand August 2012), welches zuhanden der Bundesparlamentarier der Nordwestschweiz erstellt wird, hinsichtlich der Tramlinie 3 unter anderem aus, dass die neue Tramverbindung zwischen Basel und Saint Louis für die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit äusserst wichtig sei und einen Impuls gebe für das weitere Zusammenwachsen der trinationalen Region.

Zudem erschliesse sie sowohl auf Basler wie auch auf französischer Seite Entwicklungsgebiete und bestehende öffentliche Anlagen, die heute nicht oder nur mangelhaft mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar seien. Für eine optimale Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sei deshalb eine Projekt-Umsetzung in den nächsten Jahren von grösster Bedeutung. In dem Fact Sheet wurde ausserdem ausgeführt, dass die Finanzierung auf französischer Seite wie folgt geklärt sei: „(...) Das französische Verkehrsministerium hat im Februar 2011 eine mögliche Beteiligung von 5.73 Mio. Euro in Aussicht gestellt, verbunden mit einem Baubeginn im Jahr 2013. (...) Der noch verbleibende Anteil wird gemäss im Frühjahr 2012 gemachten Finanzierungsvereinbarungen durch die CC3F (9.54 Mio. Euro), das Département Haut-Rhin (3.5 Mio. Euro), die Europäische Union (3 Mio. Euro), die Basler Verkehrsbetriebe BVB (1.6 Mio. Euro) und die Région Alsace (3.5 Mio. Euro) finanziert werden.“

Am 21. Dezember 2012 erschien überdies in der Zeitung L'Alsace ein Bericht über den geplanten Ausbau der Tramlinie 3. In diesem wurde festgehalten, dass sich die Kosten auf französischer Seite auf rund 44.82 Mio. Euro belaufen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft (17.95 Mio.), der französische Staat (5.73 Mio.), die Europäische Union (3 Mio.), die Région Alsace und das Département Haut-Rhin (je 3.5 Mio.), die BVB (1.6 Mio.), die Stadt Saint-Louis (2.54 Mio.) und die CC3F (7 Mio.) aufbringen würden.

- 1.5 Erst im Februar 2015 griffen die französischen Projektpartner die mündlich geäusserte Bereitschaft der Schweizer Seite (auf welcher unterdessen sowohl der Verwaltungsratspräsident wie auch der Direktor der BVB zurückgetreten waren) wieder auf: Am 16. Februar 2015 wandte sich Alain Girny, seit April 2014 Präsident des zwischenzeitlich in Communauté d'Agglomération des Trois Frontières (nachfolgend CA3F, aktuell als „Communauté d'Agglomération Saint-Louis Agglomération“ auftretend) umbenannten Zweckverbands, schriftlich an das Bau- und Verkehrsdepartement (nachfolgend BVD) sowie an die BVB betreffend die finanzielle Beteiligung der BVB. Nach längeren internen Abklärungen und Gesprächen teilten die Verantwortlichen der BVB im Schreiben vom 9. Mai 2016 mit, dass sich die BVB nach erfolgreichem Abschluss der ausstehenden Unterhalts- und Betriebsverträge für die Linie 3 analog der seinerzeitigen finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Realisierung der Verlängerung der Tramlinie 8 nach Weil am Rhein mit einem Betrag von einer Million Euro beteiligen werden.

- I.6 Im Nachgang zu der Bestätigung vom 9. Mai 2016 strebten die BVB den Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen ihnen, der CA3F und dem BVD an, in welchem Finanzierungs-, Betriebs- und Instandhaltungsfragen und die Tarifierung gelöst werden sollten. Am Ende dieser langwierigen Verhandlungen erfolgte am 15. beziehungsweise 19. September 2016 die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zwischen der CA3F, dem BVD sowie den BVB. Am 4. bzw. 7. Juli kam es zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zwischen der Communauté d'Agglomération Saint Louis Agglomération, welche die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt des in Frankreich liegenden Streckenabschnitts der Tramlinie 3 regelt, die Bestellung, den Betrieb und die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Buslinien und die Grundsätze betreffend die Tarife und Einnahmeverteilung der grenzüberschreitenden Tramlinie 3 und Buslinien.

II. Rechtliches

- II.1 Der vorliegende Sachverhalt ist hinsichtlich der Tatbestände der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB beziehungsweise der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB zu prüfen.
- II.2 Gemäss **Art. 314 StGB** macht sich strafbar, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter bei einem Rechtsgeschäft die von ihm zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigt, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Dabei ist zu beachten, dass von dieser Norm **nur der Abschluss privatrechtlicher Geschäfte erfasst** wird, nicht aber hoheitliches Handeln (Niggli, N 20 zu Art. 314, in: Basler Kommentar zum Strafrecht II, 3. Auflage; Donatsch, N 3 zu Art. 314, in: StGB, Kommentar, 19. Auflage). In Anbetracht dessen, dass es im vorliegenden Fall um die Bewertung von Verhandlungen zwischen mehreren französischen und schweizerischen Gemeinwesen unterschiedlicher Hierarchiestufen sowie einem Unternehmen des Kantons in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt geht, bei denen der Kostenverteiler eines grenzüberschreitenden, regionalen Bauprojektes im Fokus stand, handelt es sich mit Sicherheit nicht um ein privatrechtliches Geschäft. Daher fällt die Anwendung von Art. 314 StGB eindeutig ausser Betracht.
- II.3 Gemäss **Art. 158 Ziff. 1 StGB** macht sich strafbar, wer damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass jemand am Vermögen geschädigt wird.

Ein Handeln kann dann als ungetreue Geschäftsbesorgung angesehen werden, wenn dadurch eine **Pflicht verletzt** wurde. Der Inhalt dieser Treuepflicht ergibt sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis (BGE 80 IV 247).

II.3.1 Angesichts dessen, dass die massgebenden Entscheidungen seitens Regierungsrat Wessels beziehungsweise der Spitze der BVB gefällt wurden, gilt es, den **Inhalt der Treuepflicht** auf diese beiden Funktionen hin darzulegen.

II.3.1.1 Bei einem **Regierungsrat** des Kantons Basel-Stadt ist die Grundlage aller Pflichten die Kantonsverfassung, in welcher in Bezug auf (länderübergreifende) Zusammenarbeit festgehalten wird, dass die Behörden des Kantons Basel-Stadt in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit anstreben und zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben unter anderem mit den Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammenarbeite (§ 3 KantonsV). In § 30 KantonsV wird darüber hinaus festgelegt, dass der Staat eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität ermögliche und koordine, wobei der öffentliche Verkehr Vorrang geniesse. Ausserdem hat sich der Staat für einen attraktiven Agglomerationsverkehr einzusetzen. Leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons ist der Regierungsrat (§101 KantonsV).

Im kantonalen Gesetz über den öffentlichen Verkehr (951.100) wird ausgeführt, dass dieses die Verbesserung der Standortqualität des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort durch einen leistungsfähigen öffentlichen Personen- und Güterverkehr, die Erschliessung des Kantonsgebiets und die Abwicklung eines grösstmöglichen Teils des Personen- und Gütertransports mit umweltfreundlichen und stadtgerechten Verkehrsmitteln bezwecke (§ 2). Als Angebotsziel wird definiert, dass der Kanton im öffentlichen Personenverkehr die Grundversorgung in den Bereichen Orts- und Regionalverkehr sicherstelle und dabei unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit einen möglichst hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anstrebe. Zu diesem Zweck baue er das Tramstreckennetz und die Regio-S-Bahn aus (§ 3 Abs. 1 Bst. a). Der Kanton Sorge in diesem Zusammenhang für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Kantonen und der Eidgenossenschaft sowie ausländischen Gebietskörperschaften und schweizerischen Agglomerationsgemeinden (§ 3 Abs. 1 Bst. d).

Auf der Basis dieser Gesetzesbestimmungen und im Rahmen des Agglomerationsprogramms hat Basel beim Bund Ende des Jahres 2007 zwei Projekte zur Erschliessung von Saint-Louis mittels der Tramlinien 3 und 11 eingegeben, wobei entschieden wurde, dass für Basel das Tram 3 einen grösseren Nutzen für seine Siedlungsentwicklung hätte. Es folgte am 30. Juni 2010 der Ratschlag des Regierungsrates, der als Auftragsgrundlage für die Ausarbeitung eines Vorprojektes einer Tramverbindung nach Saint-Louis diente, und der durch den Grossen Rat am 8. Dezember 2010 genehmigt wurde. Insgesamt sollte mit diesem Vorhaben erreicht werden, dass sich der Verkehrsanteil des öffentlichen Verkehrs erhöht, dass neue Siedlungs- und Entwicklungsgebiete auf französischer und schweizerischer Seite erschlossen werden können und dass grundsätzlich eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit erzielt wird.

II.3.1.2 Die Pflichten des **Verwaltungsrates der BVB** ergeben sich aus dem Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG). Dort ist festgehalten, dass dieser das oberste Führungsorgan des Unternehmens BVB ist und dass er und seine Mitglieder die oberste unternehmerische Verantwortung tragen (§ 10 Abs. 1). Mit Bezug auf den Geschäftszweck ist vermerkt, dass die BVB Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs errichten und betreiben, Bahninfrastruktur erstellen, unterhalten und betreiben sowie ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten erbringen. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten regelt seit Juni 2016 ausdrücklich § 12a BVB-OG, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit gelten.

II.3.2 Es stellt sich nun die Frage, ob die massgebenden Protagonisten im fraglichen Zeitraum mit dem Zahlungsversprechen über EUR 1.6 Millionen ihre jeweiligen **Pflichten verletzt** und einen finanziellen Schaden bewirkt haben.

II.3.2.1 Hierzu muss zunächst festgestellt werden, was der **Zweck dieses Versprechens** gewesen ist. Aus den Aussagen der verschiedenen involvierten Personen geht hervor, dass die Finanzierung der Verlängerung der Tramlinie 3 von diversen Parteien übernommen werden musste. So wurden die Kosten, welche auf französischem Hoheitsgebiet erwachsen, zunächst auf die verschiedenen beteiligten Gemeinwesen, also die Schweizerische Eidgenossenschaft, den französischen Staat, die Europäische Union, la Région et le Département Haut-Rhin, die Stadt Saint-Louis und die CC3F verteilt.

Es zeigte sich, dass die CC3F, welche eine Vereinigung mehrerer Kommunen unterschiedlicher Grösse darstellt, mit dem auf sie entfallenden Anteil von EUR 8,6 Millionen überfordert war. Um die Finanzierung trotzdem sicherzustellen, wurde diese Problematik von französischer Seite bei verschiedenen Sitzungen mit den anderen Projektbeteiligten angesprochen, verbunden mit dem Hinweis auf die Unterstützung, welche bei der Verlängerung der Tramlinie 8 der Stadt Weil gewährt worden war, bis seitens der damaligen Verantwortlichen der BVB anlässlich der Sitzung vom 8. Februar 2012 eine Kostenübernahme als grundsätzlich möglich bezeichnet und dieser grundsätzlich zugestimmt wurde. Aufgrund dieser „informellen“ Zusage wurde die Finanzierungslücke geschlossen und erreicht, dass die **Verlängerung der Tramlinie 3 weiterverfolgt** und von der Phase der Vorstudie in das Stadium des Vorprojektes und schliesslich des Projektes überführt werden konnte.

Wäre diese Zusage nicht erfolgt, hätte die Finanzierung bereits in dieser Phase als nicht erstellt betrachtet werden müssen, und das im Einklang mit dem Agglomerationsprogramm sowie den verschiedenen politischen Zielsetzungen zu Förderung des öffentlichen Verkehrs stehende Projekt der Verlängerung der Tramlinie 3 wäre nicht realisiert worden. Es ist davon auszugehen, dass die bis zu jenem Zeitpunkt aufgelaufenen Planungs- und Projektkosten für die BVB bzw. den Kanton Basel-Stadt die in Rede stehende Summe erreicht, allenfalls überstiegen hatten und beim Scheitern des Projekts vollständig hätten abgeschrieben werden müssen.

- II.3.2.2 Sofern die Pflichten des Geschäftsführers das eingegangene Risiko abdecken, ist die ordnungsmässige Geschäftsführung auch dann nicht pflichtwidrig, wenn sie schädigende Konsequenzen hat, z.B. Eingehen von Risiken, die im Rahmen der üblichen Geschäftsführung liegen. Hingegen handelt ein Geschäftsführer pflichtwidrig bei Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingegangen wäre (BGer 6B_825/2010 E. 5.3).
- II.3.2.3 Angesichts der vorstehend ausgeführten Pflichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates der BVB und dem Sinn, Zweck und Wesen der der CC3F in Aussicht gestellten Leistung von EUR 1,6 Millionen ist festzustellen, dass letztere durchaus **von den Pflichten gedeckt** ist, und dass sich das **finanzielle Engagement begründen** lässt.

II.3.2.4 Dass seitens der CC3F der formelle Antrag auf Auszahlung der versprochenen EUR 1,6 Millionen erst anfangs des Jahres 2015 an die BVB gerichtet wurde, bei der seit der mündlichen Übereinkunft alle daran Beteiligten mittlerweile nicht mehr beschäftigt beziehungsweise mandatiert waren, verkomplizierte sowohl den Nachweis des Bestandes, als auch die formell korrekte Abwicklung der Auszahlung, welche bis dato noch nicht erfolgt, hingegen im Anhang der Bilanz der BVB per Ende 2016 als Ausserbilanzgeschäft im Umfang von EUR 1'000'000.-- vermerkt ist.

II.3.3 Zur Erfüllung des Tatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist im Übrigen das Herbeiführen eines **Vermögensschadens** notwendig, wobei zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden ein Kausalzusammenhang bestehen muss. Dabei erfolgt der Nachweis eines Schadens grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie beim Betrug und ist möglich durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangenen Gewinn.

II.3.3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass der Nachweis eines Schaden als **Differenz zwischen Aktiven und Passiven** im vorliegenden Fall nicht zu führen ist, da sich der Wert der Gegenleistung, nämlich die Ermöglichung der Erfüllung eines gesetzlichen Leistungsauftrages, unmöglich bestimmen lässt. Selbst bei einem entsprechenden Bewertungsversuch wäre zu berücksichtigen, dass mit dem gegebenen Zahlungsversprechen verhindert wurde, dass die bislang aufgelaufenen Kosten nicht abgeschrieben werden mussten, sondern in den weiteren Projektverlauf einfließen konnten. Eine Differenz zwischen Aktiven und Passiven ist also nicht ersichtlich.

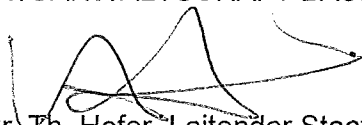
II.3.3.2 Ein Vermögen wird auch dann als geschädigt angesehen, wenn es in einem Masse **gefährdet** ist, dass **es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert** erscheint. Davon ist auszugehen, wenn die Gefährdung nach den Grundsätzen der Rechnungslegung mit einer Wertberichtigung oder Rückstellung buchhalterisch erfasst werden muss.

In casu ist ersichtlich, dass bislang keine Mittel an die französischen Partner geflossen sind: In der bereits erwähnten Rahmenvereinbarung vom September 2016 wurde der Finanzbeitrag an das Projekt Tram 3 von Seiten der BVB an den erfolgreichen Abschluss einer Betriebs-/Leistungsvereinbarung gekoppelt (Art. 3bis).

Auch sind weder die über die Jahre getroffenen Vereinbarungen noch die mündliche Zusagen derart konkret gewesen, dass diese einen Buchungsvorgang hätten auslösen können oder müssen. Erst mit fortschreitender Konkretisierung der Verhandlungen gegen Ende des Jahres 2016 fand das Zahlungsversprechen als Ausserbilanzgeschäft im Umfang von EUR 1'000'000.-- Eingang in den Anhang zur Jahresrechnung der BVB. Von einer notwendigen Wertberichtigung oder einer Bildung von Rückstellungen kann allerdings noch keine Rede sein. Daraus folgt, dass das Vermögen der BVB aufgrund des Zahlungsversprechens über EUR 1 Million nicht geschädigt wurde, weshalb auch dieses Tatbestandselement nicht erfüllt wurde.

- II.4 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die **Nichtanhandnahme** wenn feststeht, dass die fraglichen Tatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Da aufgrund der vorstehenden Erwägungen hergeleitet worden ist, dass offensichtlich **keine Pflichtverletzung** und **keine Vermögensschädigung** vorliegt und damit der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung eindeutig nicht erfüllt wurde, ist die Nichtanhandnahme zu verfügen.

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT



lic. iur. Th. Hofer, Leitender Staatsanwalt

Zustellung z.K. an Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel
Basler Verkehrs-Betriebe, Claragraben 55, 4058 Basel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt, Beschwerdegericht (Bäumleingasse 1, 4051 Basel) erhoben werden.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

Verwaltungsrat
Kurt Altermatt
Präsident des Verwaltungsrates a.i.

kurt.altermatt@bvb.ch

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 24. August 2017

GPK Spezialbericht zur BVB vom 29. Juni 2017 – Stellungnahme der BVB vom 15. August 2017

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates

Der Verwaltungsrat (VR) und die Geschäftsleitung (GL) der BVB haben den ausführlichen GPK Spezialbericht zur BVB vom 29. Juni 2017 zur Kenntnis genommen. Es ist uns ein Anliegen zum Bericht Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns auf die für die BVB relevanten Punkte.

1. Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem GPK-Bericht zur BVB vom 1. Juli 2014

In ihrem ersten Bericht vom 1. Juli 2014 zur BVB beanstandete die GPK Kompetenzüberschreitungen auf der strategischen und der operativen Führungsebene, mehrfache Verstösse gegen das Personalgesetz, vielfache Verstösse gegen das Beschaffungsgesetz sowie generell ein Betriebsklima, welches das Personal belastete. Die GPK gab 16 Empfehlungen ab, acht davon waren an die BVB gerichtet.

Die acht an die BVB gerichteten Empfehlungen sind inzwischen wie folgt umgesetzt (Nummerierung gemäss GPK Bericht 2017):

Empfehlung 9 und 10

Die beiden Empfehlungen verlangen ein Ergreifen und Korrigieren der Massnahmen bezüglich der Aufarbeitung der Vorkommnisse der vergangenen Jahre. Die von der GPK 2014 aufgedeckten Defizite wurden inzwischen konsequent korrigiert und die notwendigen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen umgesetzt. Die korrigierten Regelungen der BVB sind konform mit den rechtlichen Vorgaben (bspw. im Submissionswesen), insbesondere auch mit den kantonalen personalrechtlichen Regelungen (bspw. Einreihungen und Einstufungen des Personals sowie Zulagen).

Empfehlung 11

Die Empfehlung verlangt die konsequente, vollständige und zeitnahe Umsetzung der noch offenen Empfehlungen der Finanzkontrolle. Die Empfehlungen aus dem Bericht 2013, in welchem es hauptsächlich um nicht rechtskonforme Privilegien der alten BVB-Führung ging, sind vollständig umgesetzt.

Empfehlung 12

Die Empfehlung verlangt, dass die BVB künftig alle Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen strikt befolgt. Die Umsetzungsempfehlung wurde u.a. mit einer detaillierten, BVB-weiten Untersuchung aller internen Prozesse angegangen. Inzwischen sind die internen Prozesse konsequent an die geltenden Regelungen angepasst worden. Die Umsetzung eines Compliance-Management-Systems (CMS) wurde eingeleitet. Die Empfehlung ist für alle bekannten Abweichungen umgesetzt.

Empfehlung 13

Die Empfehlung verlangt die strikte Einhaltung des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung. Sie wurde 2014 im Rahmen einer BVB-weiten Projektorganisation mit einer systematischen Erfassung und submissionsrechtlichen Beurteilung aller Beschaffungen der BVB angegangen. Der Beschaffungsprozess wurde neu festgelegt. Seither erfolgt konsequent eine rechtskonforme Vergabepaxis. Die Empfehlung ist umgesetzt.

Empfehlung 14

Die Empfehlung verlangt die strikte Einhaltung des kantonalen Personalgesetzes. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Personaldienst des Kantons mit einer umfassenden Überprüfung der Anstellungsbedingungen und der Entlohnung des Personals und, soweit nötig, entsprechenden Anpassungen konsequent umgesetzt.

Empfehlung 15

Die Empfehlung verlangt, dass die BVB die strategische Führungsebene und die operative Führungsebene personell und in ihren Aufgaben strikt voneinander trennt. Aus unserer Sicht wurde unter dem neuen Verwaltungsratspräsidenten und dem neuen Direktor ab 2014 eine konsequente Trennung zwischen operativer und strategischer Führungsebene umgesetzt. Dabei muss hinzugefügt werden, dass diese Trennung in der Phase Ende 2013 bis Ende 2014 nicht möglich war und sich VR-Mitglieder stark engagiert haben, um das operative Geschäft punktuell sicherzustellen. Mit dem Amtsantritt des neuen Direktors Ende 2014 wurden die beiden Ebenen wieder strikt getrennt. Durch die damals häufigen personellen Wechsel in der GL sind immer wieder personelle sowie Wissens- und Erfahrungslücken entstanden.

Empfehlung 16

Die Empfehlung verlangt nicht nur ein Beschluss-, sondern auch ein Votenprotokoll aller VR-Sitzungen auch über Interna. Diese Empfehlung wurde grundsätzlich umgesetzt. Seit 2014 geben die Protokolle des VR den Diskussionsverlauf wieder und lassen den Entscheidungsprozess nachvollziehen. Der VR hat sich teilweise zu Beginn der ordentlichen VR-Sitzungen zu diversen Interna in Abwesenheit der GL-Vertreter und der Generalsekretärin vorbesprochen. Alle in dieser Sequenz getroffenen Entscheide sind in den Protokollen der VR-Sitzungen festgehalten und relevante Beiträge zu nachfolgenden Traktanden wurden im

Protokoll bei den entsprechenden Punkten direkt vermerkt. Zudem kann jedes VR-Mitglied zu jedem Zeitpunkt Voten protokollieren lassen. Dies wurde nur in sehr seltenen Fällen beansprucht. Auch weil das Protokoll als Arbeitsinstrument dient, wird von einem Votenprotokoll abgesehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in den drei Jahren seit dem ersten GPK-Bericht von Mitte 2014 markante Verbesserungen im Sinne der GPK-Empfehlungen erzielt wurden. Die notwendigen Veränderungen, angefangen von der Korrektur einzelner bisheriger Besonderheiten in den Anstellungsbedingungen bis hin zur nötigen Implementierung neuer, rechtskonformer Prozesse mit entsprechenden organisatorischen Anpassungen und Steuerungs- und Kontrollmassnahmen in allen Bereichen der BVB, haben einen Kulturwandel ausgelöst. Ein Teil der Mitarbeitenden hat diese Entwicklung begrüsst und mitgetragen. Bei einem Teil hat der Kulturwandel Unverständnis und Unmut ausgelöst. Diesen Aspekt beobachten wir mit grosser Aufmerksamkeit. Denn wir wissen, dass die BVB nur zusammen mit allen Mitarbeitenden ihre Leistung vollumgänglich erbringen kann. Die Zufriedenheit unserer Mitarbeitenden ist uns ein grosses Anliegen, das wir neben den Zielen der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erfüllung des Leistungsauftrages bestmöglich erfüllen wollen.

2. Finanzielle Ziele der BVB

Die finanziellen Ziele der BVB können nicht losgelöst von ihren Rahmenbedingungen und Entwicklungen betrachtet werden.

a) Vorgaben aus der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie 2014-2017 definiert für die BVB u.a. Folgendes: „[...] sie sich in punkto Kosten, Prozesse und Organisation soweit entwickeln, dass sie im betrieblichen Bereich konkurrenzfähig gegenüber anderen Anbietern des öffentlichen Verkehrs sind. Dazu steigern sie kontinuierlich ihre Produktivität und dadurch den Grad ihrer Eigenwirtschaftlichkeit. Der Regierungsrat erwartet eine Kostenstruktur, die im Benchmark mit anderen erfolgreichen Verkehrsbetrieben mit vergleichbaren Rahmenbedingungen konkurrenzfähig ist.“

Weiter heisst es „Konkret erwartet der Regierungsrat eine kontinuierliche Steigerung der Kosteneffizienz und der Produktivität. Das direkt beeinflussbare Betriebsergebnis [...] ist jährlich zu verbessern.“

Konkurrenzfähig zu werden unter Wahrung eines guten Betriebsklimas und des geltenden Personalgesetzes ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Die BVB möchte im betrieblichen Bereich – auch durch Stärken in nicht-finanziellen Parametern, wie Sicherheit, Qualität, Service und Zuverlässigkeit – auf dem regionalen ÖV-Markt konkurrenzfähig werden. Darüber hinaus streben wir Konkurrenzfähigkeit in der Erstellung von Dritteleistungen (bspw. Revision von Trams und Bussen) für andere ÖV-Unternehmen an, mit dem Ziel, unsere bestehenden Kapazitäten und Ressourcen optimal zu nutzen und so das Betriebsergebnis zu verbessern.

Prozessverbesserungen führen nicht nur dazu die Kosten zu senken, sondern die Qualität und die Sicherheit in der gesamten Leistungserstellung nachhaltig zu erhöhen. Die von uns angestrebten Effizienzsteigerungen durch Prozessoptimierungen sind nicht mit „Sparen“ gleich zu setzen. Der Aussage der GPK auf Berichtseite 12, «dass sich Sparmassnahmen in diesem

Umfang nicht ohne Einbussen bei der Betriebssicherheit umsetzen lassen», können wir deshalb nicht folgen. Standardisierte Prozesse dienen der Stabilisierung der Sicherheit. Die BVB wird zu keinem Zeitpunkt in sicherheitsrelevanten Belangen sparen.

Nur bei Wettbewerbsfähigkeit im ÖV-Markt wird die BVB langfristig als ausgelagertes Unternehmen überlebensfähig sein und nur so können auch die Stellen und die damit verbundene Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet werden.

b) Vollständige Kosten- und Einnahmentransparenz

Die BVB ist von der bis anhin gültigen Praxis ausgegangen und hat mittelfristig Mehreinnahmen zur Deckung von Zusatzkosten budgetiert, welche aktuell wider Erwarten nicht der BVB, sondern direkt dem Kanton zugeschrieben werden, beispielsweise zusätzliche Einnahmen aus Tarifmassnahmen des TNW (>1 Mio. CHF p.a.) sowie aus der Vermarktung von Werbeflächen an Haltestellen (2 Mio. CHF p.a.). Diese geplanten Mehreinnahmen fehlen nun, um die anfallenden Mehrkosten, z.B. auch aus Auflagen des baselstädtischen Personalgesetzes, zu decken. Sie müssen durch die BVB selbst – zusätzlich zu der vom Eigner verlangten jährlichen Verbesserung des beeinflussbaren Betriebsergebnisses von 1 Mio. CHF – ausgeglichen werden.

Handlungsfelder BVB

- Den Mitarbeitenden soll der Weg der BVB hin zu einer modernen, wettbewerbsfähigen Transportunternehmung kommunikativ und argumentativ besser erläutert werden.
- Der Wandel wird – wie bisher geplant und so wie bis heute realisiert – sozialverträglich ausgestaltet und das Tempo spezifisch den Bedürfnissen angepasst.
- Der Austausch mit dem Eigner wird intensiviert und es werden klarere Rahmenbedingungen gefordert.

3. Mitarbeitendenzufriedenheit

Wir können das im Bericht aufgezeigte Unverständnis gegenüber den initiierten Effizienzmassnahmen und den Vorwurf des übereilten Tempos nachvollziehen. Wir nehmen diese Aussagen sehr ernst und werden daraus die erforderlichen Schlüsse ziehen.

Betonen möchten wir, dass sich die BVB seit der letzten Managementära beginnend 2011 in einem Transformationsprozess von einer dazumal grosszügigen hin zu einer heute kosten- und compliancebewussten Unternehmenskultur befindet. Die heutige Ära ist seit Ende 2014 massgeblich geprägt von Reorganisationen in den Geschäftsbereichen Infrastruktur, HR und Unternehmensentwicklung, einer konsequenten Sicherstellung der Compliance, den personalrelevanten Umsetzungen wie Systempflege, Zuwendung- und Spesenregelungen, markanten Prozessanpassungen im Geschäftsbereich Technik sowie durch die Einführung eines neuen Fahrdienstleistungszeitmodells im Betrieb.

Die Gründe für die eher kritische Haltung in Teilen des Personals sehen wir in den folgenden Punkten:

- Die konsequente Umsetzung der Compliancevorgaben in allen Bereichen führte in der Einführungsphase zu einem markanten und nicht geplanten Initialaufwand. Unsicherheit und Angst unwissentlich nicht compliant zu handeln erhöhten den Druck.
- Der Wandel hin zu Kostenbewusstsein und das damit verbundene Planen, Steuern und Messen führten zu Unsicherheiten und mancherorts zu erhöhtem Druck.
- In einem ersten Schritt mussten zuerst Grundlagen inklusive des Prozessverständnisses geschaffen werden, bevor mit den eigentlichen Optimierungen begonnen werden konnte.
- Die Geschwindigkeit bei den Veränderungen wurde von Teilen des Personals teilweise als zu schnell, andererseits aber auch als viel zu langsam empfunden. Von beiden Gruppen hören wir kritische Stimmen.
- In der Erarbeitung der Massnahmen zusammen mit den Mitarbeitenden wurde auch durch die Mitarbeitenden und die Führungskräfte selbst festgestellt, dass bisherige Prozesse suboptimal oder gar falsch waren. Die dadurch entstandene persönliche Betroffenheit wurde zu wenig aufgefangen.
- Die Methoden der kontinuierlichen Verbesserung sehen vor, dass die erforderlichen Massnahmen umgehend umgesetzt werden, so dass der/die Mitarbeitende die Verbesserung zeitnah erkennt, der Erfolg für das Team und sich selbst unmittelbar spürbar wird und so auch die Zufriedenheit mit der Arbeit steigt. Die ersten Erfolge in einzelnen Bereichen wurden aber zu wenig als solche erkannt bzw. transparent gemacht und haben deshalb zu wenig positive Beachtung gefunden.
- Generell wurden die in die Massnahmen involvierten Mitarbeitenden, auch durch die unmittelbaren Führungskräfte, zu wenig betreut und der Prozess auch in seinen kulturellen Facetten zu wenig erläutert.

Die Mitarbeitendenzufriedenheit ist im 2016 trotz der beschriebenen Entwicklungen und erhöhten Anforderungen gegenüber 2014 auf dem gleichen, wenn auch einem tiefen Niveau geblieben. Im Vergleich zur Befragung 2014 sind vor allem die Qualität der betriebsinternen Aufenthaltsräume, die Chancengleichheit und das Kennen der BVB-Ziele als markant besser bewertet worden. Markant schlechter bewertet wurden u.a. das Engagement, die BVB als attraktiven Arbeitgeber weiter zu empfehlen und die Arbeit der Personalkommission (PEKO).

Die Vertreter der Sozialpartner als auch der PEKO werden stets periodisch über den aktuellen Geschäftsverlauf der BVB informiert und sind in wichtige Unternehmensentwicklungen involviert. Zu jedem der über zwanzig im Jahr 2016 realisierten Avanti-Workshops war jeweils ein Vertreter der PEKO als Teilnehmer eingeladen und konnte sich einbringen.

Es ist unser Ziel, die BVB auf Basis der kontinuierlichen Verbesserung in ein sich ständig verbesserndes und sich entwickelndes Unternehmen zu überführen.

Handlungsfelder BVB

- Es ist unser Ziel, die Mitarbeitendenzufriedenheit in den nächsten Jahren mit einer auf die Veränderungen folgenden Stabilisierung zu erhöhen.
- Die Themen für eine Verbesserung der Mitarbeitendenzufriedenheit, wie der Umgang mit Veränderung, Arbeitsabläufe, Work-Life-Balance und Gesundheit werden priorisiert.
- Durch konsequente Führungsentwicklung und verschiedene Massnahmen der internen Kommunikation, insbesondere Führungskommunikation, soll das bestehende (Informations-)Gap zwischen Kader und Mitarbeitenden sukzessive geschlossen werden.
- Der eingeschlagene Weg der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der PEKO wird kontinuierlich fortgesetzt.

4. Führungskultur

Wir möchten zur Führungskultur des VR und der GL jeweils separat Stellung nehmen:

a) im Verwaltungsrat

Der Vorwurf der autoritären Führung durch den VR-Präsidenten kann von der Mehrheit der VR-Mitglieder nicht nachvollzogen werden. Die im VR behandelten Themen waren stets im Voraus traktandiert und gut dokumentiert. Die VR-Mitglieder konnten sich in der Diskussion problemlos einbringen und Entscheide wurden sorgfältig und unter Einbezug der eingebrachten Meinungen getroffen. Die Mehrheit der Beschlüsse wurde einstimmig gefällt. Es konnten im Verlauf der Sitzungen auch Rückkommensanträge gestellt werden. Zudem konnten aus den VR-Ausschüssen und auch von den einzelnen VR-Mitgliedern jederzeit Themen zur Diskussion gestellt und Traktanden zur Behandlung im VR eingebracht werden.

Der Vorwurf der „Frauenfeindlichkeit“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden und wird insbesondere durch die Mehrheit der weiblichen Mitglieder nicht geteilt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass alle drei festen, vorberatenden VR-Ausschüsse seit 2014 durchgehend durch Frauen (Finanzen und Controlling durch Nadine Gautschi, Personal und Vergütung durch Daniela Thurnherr und Strategie und Politik durch Mirjam Ballmer) präsiert und geleitet werden.

Im Übrigen bedauern wir, dass die GPK nur eine Minderheit des Verwaltungsrats angehört hat. Dieser Umstand ist letztlich wohl ausschlaggebend für das im Bericht gezeichnete Bild unserer Führungskultur. Der Begründung, nur die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder anhören zu wollen, können wir nicht folgen. Die der GPK zukommende Aufgabe der parlamentarischen Obergrenze hätte es unseres Erachtens nicht zuletzt mit Blick auf die Schwere der geäusserten Vorwürfe erfordert, ein umfassendes Bild der Arbeit des Verwaltungsrats zu ermitteln, was eine Anhörung der Mehrheit bzw. des gesamten VR (unabhängig vom jeweiligen Wahlgremium) unumgänglich gemacht hätte.

b) in der Geschäftsleitung

Die GL kann das Urteil einer autoritären Führung insofern nachvollziehen, als dass eine restriktive und konsequente Umsetzung von sicherheitsrelevanten Themen, von Kostenbewusstsein und den Compliance-Massnahmen, verbunden mit der durch den Regierungsrat statuierten Null-Toleranz-Vorgabe, namentlich betreffend Submissionen, in gewissen Bereichen ein notwendiges Mass an Autorität und eine Führung durch Direktiven erforderte.

Entgegen dem Bild einer autoritären Führung werden alle Entscheide in der GL per Abstimmung erwirkt. Die GL-Mitglieder distanzieren sich deshalb von dem Vorwurf einer autoritären Führung innerhalb des Gremiums.

Personalführung ist ein für die derzeitige GL absolut zentrales Thema. Aus diesem Grund wird auch künftig stark in die Führungsentwicklung investiert. Ziel bildet eine Führungskultur, in der die Mitarbeitenden und damit auch die Führungskräfte selbst stärker Verantwortung für ihre Aufgaben und Entscheide übernehmen.

Der Vorwurf einer Benachteiligung von Frauen in der GL durch männliche GL-Mitglieder kann grundsätzlich nicht nachvollzogen werden.

GL und VR sind bemüht, offene Führungspositionen mit Frauen zu besetzen, auch, um den kulturellen Wandel in diesem Bereich zu forcieren. Allerdings sind Rekrutierungen von Frauen für Führungspersonen im ÖV branchenbedingt eher schwierig. Für mehrere offene Stellen in der GL ging keine einzige Bewerbung von einer Frau ein. Dort, wo es realistisch erschien, hat der VR eine spezifische Suche nach Frauen forciert. Die GL nimmt die Themen Gleichstellung und Gleichbehandlung unternehmensweit sehr ernst und wird diesen künftig noch grössere Beachtung schenken.

Handlungsfelder BVB

- Das Thema Gleichstellung wird unternehmensweit intensiviert.
- Die Führungsentwicklung wird auf allen Kaderstufen fortgesetzt.
- Weiterführung eines kontinuierlichen, internen und externen Vertrauensaufbaus

5. Fazit

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden die hier genannten Handlungsfelder in einzelne Massnahmen überführen. Im ersten Quartal 2018 wird zur Umsetzung der Massnahmen ein Zwischenbericht zu Händen des Eigners erstellt.

Freundliche Grüsse



Basler Verkehrs-Betriebe
Dr. Kurt Altermatt
Verwaltungsratspräsident a.i.



Basler Verkehrs-Betriebe
Erich Lagler
Direktor